

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Bericht der Minorität der Commission  
**Autor:** Zäslin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542814>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zweifelt daran und bemerkt, daß nur das vorzügliche Vertrauen des Volks zu den Personen der Friedensrichter und ihrer Beisitzer dieselben in Stand setzen kann, diese Autorität in öffentliches Ansehen zu bringen, und ihren heilsamen Zweck zu erfüllen.

2) Wer soll die Legion der Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel bezahlen?

Wenn es die Nation thun soll, so hätte man vor dem Beschluß die Totalsumme dieses Kostens ungefehr berechnen, und den gesetzgebenden Rathen zur Entgegennahme mit den Staatseinkünften mittheilen sollen — Will man aber die Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel, aus den Sporteln der sich zum Freundlichkeitsversuch vor ihnen einzufinden gezwungenen Parteien belohnen, so ist sehr zu besorgen, es werde die Nation in diesem Institut nichts anders als eine neue lästige Instanz sehen! Dadurch wird auch den heißhungerigen Stadt- und Landpfuschern in der Advokatur nichts abgehen, im Gegentheil werden sie sich ihre Schmieralien, die sie als Wegweisung den Parteien zu ihrem mündlichen Verhalten mittheilen, weit theurer bezahlen lassen, als eine persönliche Anwesenheit.

Diese beiden Fragen, die sich die Majorität der Commission auf keine vorzügliche Art zu lösen weiß, laßt sie so viele vor und unvorsehbare Schwierigkeiten und Inkonvenienzen bei Annahme des vorliegenden Beschlusses befürchten, daß sie nach ihren Empfindungen nicht anders als dem Senat die Verwerfung des Antrags anrathen kann. Ohne sich den angeregten Inkonvenienzen bloßzusetzen, glaubt hingegen die Majorität der Commission, es könnte wenigstens auf ein Probejahr, den durch ihr Amt einen namhaften Einfluß auf die Gemein角度hörigen habenden Municipalitäten jedes Orts die besondere Pflicht der Vermittlung und Ausgleichung, es sei durch sie selbst, oder durch Zuziehung ehrbarer, den Parteien beliebiger Männer, aufgetragen, und in kleinen Zwistigkeiten ein definitives Spruchrecht gleichsam *jurisdictio domestica* ertheilt werden. Ueberdies könnte man den Distriktsgerichten (deren erste Pflicht ohnehin immer auf Vereinbarung gehen soll) eine gewisse Kompetenzsumme zum absoluten Entscheid bestimmen, und in solchen unter ihrer Kompetenz sich befindlichen Fällen eine summarische Prozeßform (ohne Zulassung von Anträgen noch Schriften) vorschreiben. Entsprechen dann diese Vorkehrungen dem auf Hemmung der Prozeßlust zielenden Wunsch und Zweifel wider alle Erwartung nicht, so ließe sich dann nach Jahresfrist immer ehe neuer die neue Autorität von Friedensrichtern einführen; als einmal eingeführt, wenn man sie schon als überflüssig angesehen, wieder abstellen. Der Einwurf: daß den Municipalitäten könne, nach der constitutionellen Regel keine richterliche Gewalt zukommen, wird nach dem Erachten der Maj. durch die Betrachtung gehoben, daß die Tilgung geringfügiger Streitigkeiten, wie Kauz-

freien, Schimpfreden, Dienstloshnen, Viehschäden u. d. gl. eigentlich mehr in das Gebiet der Polizei als des bürgerlichen Privatrechts gehören; und übrigens hat eine allgemeine Regel niemals den Gesetzgeber von einer heilsamen Ausnahme in einem ganz besondern Fall abgehalten.

### Bericht der Minorität der Commission; vorgelegt von Jästin.

Die Minorität der Commission wegen dem Beschluß der Friedensrichter und Friedensgerichte findet die darin enthaltene Eintheilung der Distrikte in Bezirke, welche (ausgenommen der großen Gemeinden von 10000 und mehr Einwohnern) nicht weniger als 1500 und nicht mehr als 3000 Seelen enthalten sollen, zweckmäßig und auf die Erleichterung des Landbürgers abzielend, sie glaubt durch die Einrichtung von Friedensrichtern und Gerichten werde sowohl dem sehnlichen Erwarten eines großen Theil der helvetischen Nation entsprochen, als auch die Abstellung vieler und kostspieliger Prozesse vor den Distriktsgerichten bewirkt; sie ist der Meinung, die Furcht, daß durch Aufstellung der Friedensgerichte die Prozeduren vor den Tribunalen vielfältigt werden, sei ungegründet, indem

1) Ein einziger Friedensrichter in seiner Gemeinde, dessen Nutzen beinahe jedermann anerkennt, ohne Beisitzer in Amtsgeschäften bei Entscheidung von Streitigkeiten, eine bloße Maschine wäre, welcher als einzelne Person, das Zutrauen seiner Mitbürger nicht immer oder nicht vollständig genöthe, daher der Beschluß zur Untersuchung und Absprechung bei jedem einzelnen Falle 2 Gehülften vorschlägt, deren Auswahl und Verwerfung unter der Anzahl von 6 Beisitzern (laut einem folgenden Beschlusse) von den Parteien selbst abhangen wird.

2) Wächst durch diese Einrichtung die Zahl der Beamten nicht so hoch, als beim ersten Anblick scheinen könnte, da im größten Bezirk eine Stadtgemeinde von 10000 und mehr Seelen, ungefähr 20 in den kleinsten Bezirken von 1500 Seelen aber 3 Beisitzer seyn werden. Für die Landbürger muß es wesentlicher Vortheil seyn, wenn sie, ohne vor das oft entfernte Distriktsgericht zu kehren, sich in einer Streitsache an den Friedensrichter und von diesem an das Friedensgericht wenden können; — die vielleicht besorgte Schwierigkeit, nicht genug Personen für solche Amster zu finden, wird nicht statt haben, da vorzüglich ältere erfahrene Leute in den Gemeinden hiezu tauglich seyn, daher auch das Alter eines Friedensrichters auf 40 Jahr bestimmt gewünscht worden wäre, so aber durch einen folgenden Beschluß über diesen Gegenstand geschehen kann; — da das Gehalt des Friedensrichters theils mäßig bestimmt werden, theils in der seinem Fach der Gerichtsbarkeit angemessenen Entschä-

Digung bestehen wird, die Beisitzer aber keine Besoldung von der Nation beziehen, so wird auch der mehrere Kostenaufwand nicht befürchtet, gegentheils aber eine Erleichterung für die Nation gehoffet, wenn die Distriktsgerichte weniger Arbeit hätten, welches zu erzielen wäre, wann den Friedensgerichten bei Polizeifällen ein massiger Theil der fallenden Spruchurtheile und Siegelgelder bewilligt würde, so ebenfalls durch einen der folgenden Beschlüsse gehofft wird. Endlich glaubt die Minorität, das Amt der Beisitzer am Friedensgericht eines Bezirkes sei mit demjenigen eines Munizipalbeamten vereinbar, ihr ist kein dagegen streitendes Gesetz bewirkt, und obschon sie, jedoch nur in kleinen Bezirken, die Anstellung des Weibels für zu kostspielig hält, so glaubt sie dagegen daß an mehreren Orten auch die Munizipalitätsweibel, beide Aemter zugleich versehen können — Aus all' diesen Beweggründen überzeugt von der Dringlichkeit des Gegenstandes, rath die Minorität zur Annahme des gegenwärtigen, den Grundsatz von Friedensrichter und Gerichten festsetzenden Beschlusses.

Senat, 13 November.

(Fortsetzung.)

Pfyffer: So lange Unterschiede unter Gemeindsbürgern und Aktivbürgern bestehen werden, so lange sei in jeder Gemeinde eine Quelle von Konflikten verschiedener Gewalten, von Uneinigkeit wegen der Abgaben, die auf den Gemeindegütern und derer, die von allen, auch von denen, die an diesem keinen Antheil haben, zu erheben sind. Diese Konflikte, diese Unterschiede, diese bleibenden Anlässe zu Uneinigkeiten und Hader, zu Stolz auf der einen, zu Bedrückung auf der andern Seite, können nicht anders gehoben werden, als daß die Theilungen der Bürgergüter befördert, ihr Modus festgesetzt, daß der Zutritt zum Genuß der Bürgergüter möglichst erleichtert werde, und daß Staatsgut vom Gemeindgut, zumal in Absicht der Armen und Schulgüter wohl unterschieden werden. Die Gesetzgebung muß wesentlich dahin streben, daß diese gehässigen Unterschiede, diese ewigen Anlässe zu Fehden bald verschwinden, daß Staatsgut vom Gemeindgut wohl unterschieden werde. In dem Considerant finde ich keine dieser Haupttrübsichten ausgedrückt, kein Prinzip, das ein Streben der Gesetzgebung nach Hebung dieser Unterschiede, ein Streben nach Eintracht der Bürger, nach Einheit der Genüsse, so wie der Kosten der Bürger anzeigt. Eine Munizipal Einrichtung nach einem so engen Gesichtspunkt abgefaßt, kann nicht anders als höchst unzweckmässig ausfallen; aus dieser Rücksicht und aus der von B. Usteri und Barras angegebenen Gründen verwerfe ich den Beschluß.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, welcher auf eine Bittschrift der Gemeinde meine Stafa, um Abschaffung der Zinse und Innungen, das Direktorium auffodert, das Gesetz vom 19 October über allgemeine Gewerbefreiheit zu schleuniger Vollziehung zu bringen, wird zum erstenmal verlesen.

Genhard bedauert, daß der große Rath diesen Beschluß nicht mit Urgenz begleitet habe; da es einzig um Vollziehung eines gegebenen Gesetzes zu thun ist, so will er, der Senat soll die Urgenz erklären und den Beschluß sogleich annehmen.

Usteri widersezt sich diesem Antrag, der dem Reglement zuwiderläuft; die Urgenz macht immer einen besondern Beschluß aus, zu dem der große Rath die Initiative, der Senat das Annahm- oder Verwerfungsrecht hat, mithin sich die Initiative nie anmaßen darf.

Stapfer begreift nicht, wie man sich diesem Beschluß widersetzen könne, da das Gesetz schon vorhanden ist. Ehe wir das Reglement besaffen, habe der Senat oft Urgenz erklärt, also werde er das jetzt auch noch thun können — und er stimmt dazu.

Schwaller bemerkt, die Bittschrift sei vom 1. November; unser Gesetz nicht viel älter; es werde seither nur wohl bekannt gemacht worden seyn, und die Urgenzerklärung wäre unnothig.

Van wünschte auch sogleich anzunehmen, aber das Reglement verbietet dieses und wir sind das Beispiel des Gehorsams für angenommene Gesetze und Formen schuldig.

Genhard nimmt seinen Antrag zurück. Muret stimmt zur Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung über.

Ein Beschluß über die Anstellung eines italienischen Dolmetschers im großen Rathe, wird wegen Redaktionsfehlern zurückgeschickt.

Ein anderer, der diesem Dolmetsch seine Besoldung anweist, wird verlesen. Zalslin will ihn vertragen. Meyer v. Arb. an eine Commission weisen. Fornerod bemerkt, daß dieser Beschluß nichts ist, so lange der vorhergehende nicht angenommen worden. Meyer v. Arau will die Dringlichkeit desselben verwerfen und ihn so zurücksenden. Dieses wird beschlossen.

Badour schreibt, er hoffe, seine Gesundheit erlaube ihm bald wieder im Senat zu erscheinen und Berthollet entschuldigt schriftlich durch Unpäßlichkeit seiner Abwesenheit.

Meyer v. Arau veranlaßt durch die heutigen Bemerkungen eines Mitglieds über die Unverständlichkeit einer Gesetzeseinleitung des großen Rathes, bemerkt, daß er zu Hause vielfältig die gleiche Klage über unsre Gesetze höre, und schlägt vor, der Senat soll keine Resolution mehr annehmen, die nicht in deutlicher, verständlicher Landessprache abgefaßt ist.

Zäslin macht einige Bemerkungen über die Schwierigkeit der Ausführung dieses Antrags.

Auf Lütthi's v. Langn. Antrag, sollen die ältern Protokolle dem Reglement gemäß von den jeweiligen Secretärs unterzeichnet werden.

Senat, 14. November.

Präsident: Crauer.

Zäslin berichtet im Namen der Commission über den, die durch Feuer, Wasser u. s. w. Beschädigten betreffenden Beschluß; die Commission tritt völlig in die Grundsätze der Menschlichkeit, die demselben zum Grunde liegen, ein, sie billigt auch die Mittel und Vorsichtsmaaßregeln, die derselbe enthält; allein sie findet in der 3ten Erwägung eine Stelle, die irrig ist; es ist darin von Schaden die Rede, der durch den gegen Frankreich geführten Krieg verursacht worden; nun sey aber bekanntlich der traurige Revolutionskrieg nicht ein Krieg gegen Frankreich, sondern vielmehr die Folge der Hülfe von Seite Frankreichs, die diese große Nation der Freiheit gelehrt hatte, gewesen; jene Ausdrücke seyen also unrichtig, übel angebracht und geziemen sich den Gesetzgebern Helvetiens nicht. Der gr. Rath werde sich ohne Zweifel beeilen, dieselben zu verbessern und darum rath die Commission zur Verwerfung. Fornerod unterstützt diesen Bericht.

Lütthi v. Sol. findet, wenn auch die Verwerfungsgründe der Commission nicht vorhanden wären, so müßte der Beschluß dennoch noch um anderer willen, verworfen werden. Der 1 § desselben enthält so viel Unbestimmtes, daß die Nation dadurch mit ungeheuren Schulden belastet werden könnte: die seit dem 1 Januar ohne ihre Verschulden Beschädigten, sollen Unterstützung erhalten; könnten auf diese Art nicht alle durch Unglücksfälle banquerotte Kaufleute Schadloshaltung verlangen. — Und endlich, wie lange wollen wir noch die alte Unterstützungsmethode fort dauern lassen — Warum nicht nach dem Beispiele des ganzen aufgeklärten Europa's Asscuranzanstalten einrichten. — Das Motiv der Commission wäre zur Verwerfung nicht hinreichend; der große Rath könnte mit der Aenderung im Considerant allein, die Resolution nur in sechs Monaten wieder senden: sie muß entweder um ihres Inhalts oder wegen fehlerhafter Redaction verworfen werden.

Zäslin vertheidigt die Commission, obgleich er den Bemerkungen Lütthi's alle Gerechtigkeit wiederfahren läßt. — Solche neue allgemeine Anstalten erfordern aber viele Zeit und indeß muß doch Unterstützung statt finden.

Der Beschluß wird verworfen.

Schmid erhält für 3 Wochen und Häselin für 1 Monat Urlaub.

Grosser Rath, 8. December.

Präsident: Cartier.

Das Direktorium übersendet den Entwurf zur Organisation der helvetischen Nationalmiliz. (Wir liefern ihn, mit der Diskussion, wie er ist angenommen worden, im nächsten Stück).

Erlacher fodert Dringlichkeitserklärung und daß dieser Vorschlag behandelt werde. Die Dringlichkeit wird erkannt.

Rüce fodert Verweisung an die Militärcommission, glaubt aber, vieles von diesen Gegenständen sollte in geheimer Sitzung behandelt werden und begehrt, daß diese Commission in zwei Tagen einen Rapport mache. Ruhn fodert, daß dieser Vorschlag sogleich behandelt werde, weil es nun nicht mehr Zeit ist zu zaudern, sondern die Organisation dieses Theils unsrer Staatseinrichtung höchst dringlich ist. Haas stimmt Ruhn bei und wünscht eine Einladung an das Direktorium, um so schleunig als möglich auch einen Entwurf über die Organisation der Artillerie uns mitzutheilen. Zimmermann anerkennt die Dringlichkeit, fodert aber, weil zugleich auch Sorgfalt bei diesem wichtigen Gegenstand erforderlich ist, Verweisung an eine neue Militärcommission, die bis Montag einen Rapport mache. Rosetti fodert Uebersetzung dieses Organisationsentwurfs ins italiänische. Secretan glaubt nicht daß es jetzt Zeit zum Verweisen in eine Commission sey, und da dieser Entwurf von guten Militärs abgefaßt ist, so sollen wir Zutrauen zu demselben haben; es werden Militäreintheilungen, Soldaten und Offiziere vorgeschlagen, dieß ist für Helvetien genug! Wann man Einwendungen gegen den Vorschlag zu machen hat, so mache man sie jetzt; die Grundsätze sind gut und republikanisch, also laßt uns handeln und nicht aufschieben! Wir sind Schweizer, haben Muth, unsre Bajonette werden scharf genug seyn wider die Feinde der Freiheit, laßt uns uns organisiren und das Vaterland ist gerettet! Also fodere ich sogleich Behandlung dieses Vorschlags. Rüce beharrt auf seinem ersten Antrag und denkt, erfahrene Krieger, wie mehrere unter uns sind, werden das eine und andere höchst wichtige an diesem Vorschlag zu ändern haben, und die Schärfe unsrer Bajonette werde nicht abgestumpft werden, wenn wir schon diesen wichtigen Gegenstand sorgfältig behandeln. Graf stimmt Zimmermann bei und glaubt besonders die Bataillone seyen nach diesem Vorschlag viel zu schwach. Suter will den Frieden nicht, wann nicht Freiheit damit verbunden ist und will Krieg, wann er zur Beschützung dient für die Freiheit; er kennt vom Kriege nichts, als den Schlachtschritt, den jeder Republikaner sein Herz lehrt; er widersezt sich also der Verweisung an eine Commission. Erlacher stimmt Secretan eifrig bei. Haas beharrt ebenfalls auf augenblicklicher Behandlung. Carrard ist verwundert über die

Beständige Aufhaltung der Militärorganisation, besonders da jeder Tag Aufschub dem Vaterland gefährlich werden kann; wir können die allfälligen Fehler später noch verbessern und man wird hier die Fehler so gut wie in der Commission verbessern können; es ist Zeit daß wir uns endlich in den Stand setzen, unsre Freiheit selbst zu vertheidigen, um im Nothfall der Welt zeigen zu können, was die Schweizer für die Freiheit zu leisten im Stande sind. Capani stimmt Carrard bei und bemerkt, daß Frankreich sich durch Beschleunigung, nicht durch Verweisung an eine Commission gerettet habe. Zimmermann beharrt dringend auf der Verweisung an eine Commission, weil nicht bloße Organisation, sondern gute Organisation das Vaterland retten kann und sehr leicht eine schlechte Organisation dem Vaterland gefährlich werden könnte. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Koch, Uerni, Vonderflue, Graf u. Nüce.

Wyder begehrt Behandlung von Nüces Motion über die Urselinerinnen, weil ein großer Theil von ihnen befehrt ist; sie haben viel ins Kloster gebracht, und wissen nun nicht woraus sie sich erhalten sollen. Er begehrt also, daß man ihnen etwas zukommen lasse, und daß sie sich wieder mit dem Unterricht der weiblichen Jugend beschäftigen möchten.

Nüce sagt, ich habe das Verzeichniß in Händen, daß zwölf oder vierzehn dieser biedern Bürgerinnen über sechzig Jahr alt sind, und fünf oder sechs über siebenzig. Seit dem August, da man sie zwang aus ihrem Haus zu treten, hat man ihnen noch keine Hilfe gegeben — ist das menschlich? ist das das Mittel der Revolution Freunde zu machen? ist das das Mittel den Schlangen, den Fanatikern Stillschweigen aufzulegen? Wir haben die Urselinerinnen verjagt, und lassen sie sitzen. Sie sind ihren Verwandten auf dem Halse, und wir denken nicht an sie. Ich begehre daher eine Commission, die nicht nur den gezwungen, sondern auch den freiwillig Ausgetretenen, Brod verschaffe. Alle Bürger und Bürgerinnen sollen mit der Revolution zufrieden seyn!

Ich habe Euch von der Nothwendigkeit gesprochen, den Unterricht der weiblichen Jugend fortzusetzen; seitdem habe ich erfahren, daß diese Bürgerinnen aus wahren Eifer zum Unterricht die jungen Töchter versammeln; der Staat hat aber keinen Theil daran.

Anderwertb zeigt an, daß dieser Gegenstand schon an die Klostercommission gewiesen wurde, und begehrt, daß sie in acht Tagen rapportiere.

Deloes: Es rührte mich sehr als uns Nüce den bekläglichsten Zustand der Urselinerinnen schilderte. Nie kam es uns in Sinn, ein Kloster seiner Güter zu berauben. Ich begehre eine Botschaft an das Direktorium, um die Umstände dieses Klosters zu kennen; erst dann können wir etwas beschließen.

Koch: Diese Motion hat zwei Gegenstände — die Erziehung der weiblichen Jugend von Luzern, und die Unterstützung der Urselinerinnen. Ueber den ersten Gegenstand unterstütze ich die Einladung, wenn sie zum Zweck hat die Urselinerinnen mit dem ganzen zur Erziehung gehörigen zu vereinigen; denn wenn die Erziehung etwas rechtes seyn soll, so muß sie im ganzen gleichförmig seyn. Ueber den andern Gegenstand stimme ich für Hinweisung an die Commission. Zugleich muß ich sagen, daß die Urselinerinnen bereits einen Vorschuß von 80 Gulden erhalten haben. Zum Beweis, daß man diesen wirklich guten Bürgerinnen nur wegen dem Drang der Umstände nicht ganz entsprechen konnte.

Carrard: Was die Pensionen für diejenigen betrifft, deren Klöster aufgehoben werden, oder die den Mönchsstand freiwillig verlassen, haben wir nichts zu thun, als der Commission Beschleunigung zu empfehlen; und vorzüglich wird sie für diese Bürgerinnen sorgen. Was den andern Gegenstand betrifft, wissen wir wie wichtig das Urselinerkloster für die Erziehung der weiblichen Jugend in Luzern war. Nie wollten wir sie dessen berauben! Ich stimme also, wie Nüce, zu einer Einladung an das Direktorium, den Urselinerinnen, welche uns ihr Haus so gefällig abtraten, ein schickliches Gebäude für den Unterricht anzuweisen.

Schlumpf folgt, und sagt, er wunderte sich sehr Luzerner klagen zu hören, daß diese wohlthätige Anstalt zerstört, und die Urselinerinnen ihres Unterhalts beraubt seyen; da dieß doch keineswegs dem Gesez angemessen ist.

Näf unterstützt alle, welche die Urselinerinnen unterstützen wollen, widersezt sich aber dem von Nüce angegebenen Grund, sie seyen aus ihrem Wohnsiß vertrieben worden; indessen sie auf die erste entfernte Anfrage hin, sagten: es thue ihnen wehe diese schöne Wohnung zu verlassen; allein sie geben sie uns mit Freuden.

Haas: Ich hoffe man werde auch mir erlauben, ein Wort über die Urselinerinnen zu reden. Ich danke Nüce, daß er die Sache wieder einmal zur Sprache brachte. Indessen muß ich auch Näf unterstützen, und zum Ruhm dieser Frauen sagen, daß so bald sie von mir und Secretan hörten, daß ihr Kloster der Sitz des großen Raths seyn könnte, sie zwar sagten: es schmerze sie diesen schönen Wohnsiß zu verlassen; aber auch zugleich, daß sie zu viel Vaterlandsliebe hätten, um dieses zu verweigern. Es wundert mich, daß man diese Bürgerinnen nicht von den andern Klostersgeistlichen ausnehmen und sie warten lassen will bis zum allgemeinen Gesez über die Pensionen. Indessen sagt man sie haben etwas erhalten von dem Erlösen ihrer verkauften Effecten. Es hat vortrefliche Frauen unter ihnen; allein sie sind ihren Verwandten zur Last, die oft nicht reich sind, und sie schon ins

Kloster ausgeheuert haben. Was die Erziehung betrifft, so weiß ich wohl, daß sich der Minister mit einem neuen System darüber beschäftigt; aber sollen darum die bestehenden Institute nicht fortgehen bis dahin? Soll die Jugend in dieser Zeit nicht einmal lesen lernen. Ich unterstütze also auch die Einladung an das Direktorium. Ich kenne einige unter diesen Bürgerinnen, die gerne nach einer neuen verbesserten Form lehrten, und solche, die dem Minister mehr Aufschluß über die weibliche Erziehung geben könnten, als er auf keiner Universität finden würde.

Erlacher: Ich weiß, daß keiner unter uns ist, der den Urselinerinnen nicht gerne die Pension bewilligen wird; allein ich wollte man bliebe künftig bei der Sache, und käme nicht mit entehrenden Ausdrücken für die Versammlung. Und Haas muß ich sagen, daß eben nicht alles verloren ist; die Kinder lernen das a b c noch immer.

Die Einladung an das Direktorium wird erkannt, und der Gegenstand der Pensionen an die Klosterkommission gewiesen, die über die Urselinerinnen besonders rapportieren soll.

Das Direktorium ladet die Gesetzgeber durch eine Botschaft ein, sich mit der Abfassung eines Civilcodex zu beschäftigen — eine Arbeit, die dringend sey, um einer Menge Anfragen zuvor zu kommen, welche die Ungleichheit der alten Civilgesetze, und ihre Unverträglichkeit mit verschiedenen Grundsätzen der Konstitution erzeugen.

Deloës begehrt eine Kommission. Secretan folgt und sagt, ohne Zweifel ist das dringendste davon die Prozedur, und hierüber wird Euere Kommission künftige Woche euch die Grundsätze vorlegen. Werden sie angenommen, so werdet ihr in wenig Zeit einen Civilcodex haben, in so weit es die Prozedur betrifft.

Vellegri ni findet es sey für ein wiedergebornes Volk erniedrigend, sich nach der barbarischen Gesetze zu bedienen, die der Föderalismus erzeugt. Er findet, es müßte den Richtern sehr schwer fallen, Prozesse zu beurtheilen, wo die Gesetze nicht deutlich seyen. Er begehrt, daß unverzüglich eine Kommission niedergesetzt werde, die mit Beschleunigung einen einfachen und deutlichen Plan zu einem Civilcodex entwerfen.

Huber: Ich bekräftige alles was die Präoponanten gesagt haben; allein bei den vielen dringenden taglichen Geschäften sehe ich keine Möglichkeit, daß es so bald geschehen könne. Es ist eine Arbeit, die nicht provisorisch gemacht werden kann. Die Sache muß durchstudiert und die bestehenden Gesetzbücher berathen werden, und ich zweifle, ob wir nur in den Versammlung Licht genug haben. Ich wünschte, daß eine Kommission von neun oder elf Mitgliedern ernannt würde, daß sie sich trennte und theilweise arbeitete, aber der Gleichförmigkeit wegen oft zusammen träte; daß sie bald einen vorläufigen

Rapport mache, und Preise ausschreibe für Vorschläge sowohl über das Ganze als über einzelne Theile. Ein Mann, der vielleicht das Ganze kennt, wird in seinem Kabinette immer besser arbeiten, als eine Kommission von vielen Gliedern. Der neue Codex soll uns Ehre machen, um so mehr, da wir schon Vorläufer in monarchischen Staaten und an Frankreich haben. Man kann die Sache nicht übereilen, denn wenn das neue Gesetzbuch nicht vollständig und gut ist, so ist es schlimmer als die alten Gesetze.

Er a f folgt und bringt besonders auf die Preisausschreibung.

(Die Fortsetzung folgt.)

## G e s e z.

Die gesetzgebenden Räte, in Erwägung: daß die Entweichung, über welche das Direktorium in seiner Botschaft vom 10ten November die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Räte auffordert, nur der Verführung, der Feigheit oder feindseligen Absichten zuzuschreiben sey;

In Erwägung, daß das einzige Mittel, die schlimmen Wirkungen derselben zu hindern, dieses seyen, den obgenannten Uebeln, die Aufklärung, die Verachtung und die Strafe entgegen zu setzen;

Nach erklärter Urgenz,

Verordnen:

1) Die jungen wehrfähigen Bürger, welchen angezeigt worden ist, sich zur Vertheidigung der Republik bereit zu halten, verlezten durch ihre Entweichung ihre Pflichten gegen das Vaterland, und werden vor den Gesetzen strafwürdig.

2) Das Gesetz streift alle diejenigen, welche nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums über die Waffenübung, den helvetischen Boden verlassen haben, für Verführte an, und bestimmt ihnen die Zeitfrist von sechs Wochen, von Bekanntmachung des Gesetzes an, um zurückzukehren.

3) Diejenigen, die nicht in der durch das Gesetz bestimmten Zeit zurückkehren, sind, der Konstitution zufolge, ihres Bürgerrechts verlustig.

4) Außer der Strafe des Verlustes des Bürgerrechts soll annoch die Strafe von zehn Jahren Ketten diejenigen treffen, welche ihr Vaterland verlassen, und zu einem in der Republik nicht anerkannten Kriegsdienst sich werden anwerben lassen.

5) Die Falschwerber, die Verleider zum Auswandern, und diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen werden, sollen mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle solche nicht betreten werden könnten, so soll ihr Vermögen von dem Staat in Beschlag ge-

kommen, verwaltet und aus dessen Ertrag ihre Familien unterhalten werden, jedoch mit der Vorsicht, daß diesen Familien nicht die Mittel gegeben werden, diese Verbrecher im Auslande zu unterstützen.

6) Die Regierungs- und Unterstatthalter sollen von nun an, allen Schweizerbürgern, welche im Fall des ersten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes sich befinden, keine Pässe mehr ertheilen, um über die helvetischen Grenzen sich zu begeben, ausgenommen die im 7ten und 8ten Artikel genannten Bürger, und die in die in dem 9ten Artikel bezeichneten Feigen.

7) Von diesem gegenwärtigen Gesetz sind diejenigen ausgenommen, welche durch ein Zeugniß der Municipalität, visirt durch die Verwaltungskammer, die Nothwendigkeit ihrer Reise und ihres Aufenthalts außer den helvetischen Grenzen, und ihren Bürgerstimm erworben werden.

Wenn der Statthalter dennoch Anstand finden sollte, den Paß auszufertigen, so wird das Direktorium darüber entscheiden.

8) Demjenigen welche sich in auswärtigen von dem Gesetze bewilligten Kriegsdiensten befinden, sollen ihre Werb- und Handgeldzedeln statt der im 7ten Artikel bestimmten Zeugnisse dienen.

9) Diejenigen, welche ohne die Nothwendigkeit ihrer Reise außer den helvetischen Grenzen, und ihre Treu an das Vaterland erworben zu haben, dennoch aus Feigheit das helvetische Gebiet durchaus verlassen wollen, sollen von dem Regierungsstatthalter Pässe dazu erhalten, welche die Anzeige enthalten sollen, daß ihnen die Rückkehr in das Vaterland für immer untersagt sey.

Ihre Namen sollen dem Direktorium eingesandt, in ein schwarzes Protokoll eingetragen, und in ganz Helvetien durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Republik, so großmüthig als gerecht, verachtet die Feigen, und verköst sie für immer.

Das Direktorium beschließt, daß obiges vom großen Rath unterm 28ten Wintermonat beschlossenes, und vom Senat den 3ten Christmonat angenommene Gesetz gedruckt, publiziert, vollzogen, und gegenwärtige Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern den vierten Christmonat im Jahr eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,  
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:  
Der Minister der Justiz und Polizei,  
Fr. Bern. Meyer.

## Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien.

### I.

#### Zweck der Societät.

Art. 1. Er besteht in der Beförderung des vaterländischen Gemeingeistes und des wahren Patriotismus, im Gegensatz des Kantonszeites, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie.

2. Ferner in der Aufklärung des helvetischen Volkes über seine wichtigsten Angelegenheiten.

3. Endlich auch in der Aufmunterung der Wissenschaften, des Kunstfleisses und nützlicher Gewerbe aller Art im Vaterlande.

### II.

#### Von den Mitteln der Societät.

Art. 4. Sie bedient sich zu jenem edeln Zwecke vorzüglich des Mittels der Pressfreiheit, und wirkt durch Ausarbeitung und Verbreitung nützlicher Flugschriften auf den Geist der Nation.

5. Die Societät unterhält einen patriotischen Briefwechsel mit allen litterarischen Societäten in den andern Kantonen Helvetiens, um gemeinschaftlich mit ihnen wider Unwissenheit, Schwarmerei, Aberglauben, Föderalismus zu ringen, und Kunst und Wissenschaft, heldenmüthige Vaterlandsliebe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit zu nähren.

6. Von einzelnen Gliedern dieser Gesellschaft werden acht- oder vierzehntaglich (jedesmal an einem Sonntagsnachmittage) Vorlesungen über wichtige und gemeinnützige Gegenstände gehalten, zu deren Anhörung die Bürger und Bürgerinnen von Luzern eingeladen werden.

7. Die Societät unterhält mit Sorgfalt ein genaues Registor über die einsichtsvollen Gelehrten und geschicktesten Künstler, Handwerker, Oekonomen des Kantons u. s. f. nebst Bestimmung ihrer besondern Fähigkeiten und der davon geleisteten Proben. Die Societät wird bemüht seyn, die vortreflichsten dieser Männer auf irgend eine Weise näher an sich zu schließen.

8. Die Societät wird jährlich über wichtige die Wohlfahrt des Vaterlandes berührende und befördernde Gegenstände Preisfragen ausstellen und belohnen.

9. Jedes Mitglied, welches Vorschläge macht, welche der Landesverfassung zuwiderlaufen, oder die öffentliche Ordnung und Ruhe stören, oder die vordaherigen Landesgesetze herabwürdigen, oder die Bez